

Schuljahr 2025_2026

Hausordnung

TGS „An der Triebnitz“

1. Grundsätze

- 1.1 Die Hausordnung dient zur Regulierung des Zusammenlebens von Lehrer*innen, pädagogischen und technischen Angestellten und Schüler*innen auf der Grundlage des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Schulgesetzes und der Schulordnung sowie nachfolgender Verordnungen.
- 1.2 Das Hausrecht wird vom Schulleiter ausgeübt.
- 1.3 Verstöße gegen die Hausordnung werden disziplinarisch geahndet (§ 51 Thüringer Schulgesetz).

2. Regeln für das Miteinander

- 2.1 Disziplin, Höflichkeit, gegenseitige Achtung und respektvoller, offener Umgang prägen das Zusammenleben in unserer Schule.
- 2.2 Besondere Aufmerksamkeit wird der Achtung und Rücksichtnahme im gemeinsamen Schulalltag mit Integrationschüler*innen gewidmet.
- 2.3 Jeder trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, dass das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit gefördert wird.

3. Unterrichts- und Pausenzeiten

3.1 Primarstufe

Frühhort	06:30 – 07:15 Uhr (über linken Seiteneingang)
Einlass	07:30 – 07:45 Uhr (über linken Seiteneingang)
Unterrichtszeit	08:00 – 13:50 Uhr (je nach Stundenplan)
Hort	nach Unterrichtsende – 17:00 Uhr

3.2 Sekundarstufe

Einlass	07:30 – 07:50 Uhr (über Haupteingang)
Unterrichtszeit	08:00 – 15:30 Uhr (je nach Stundenplan)

3.3 Sprechzeiten des Sekretariats für Schüler*innen

07:45 – 08:00 Uhr
 09:30 – 09:45 Uhr
 11:30 – 12:00 Uhr

- 3.4 Der Aufenthalt für Schüler*innen im Gebäude und Schulgelände außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- 3.5 Schüler*innen ab Klassenstufe 5 verlassen das Schulgelände umgehend nach Ende des Unterrichts bzw. des schulischen Angebots. Zu schulischen Zwecken ist der Aufenthalt über die Unterrichtszeit hinaus gestattet.
- 3.6 Beim Betreten bzw. Verlassen der Schule melden sich die Schüler*innen der Primarstufe bei Lehrer*innen/ Erzieher*innen an bzw. ab.

4. Allgemeines

- 4.1 Rauschmittel und alkoholische Getränke
Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.
- 4.2 Getränkeordnung
Das Mitbringen und der Verzehr von nicht verschließbaren Getränkebehältern (Dosen, Flaschen mit Kronkorken) ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt. Eine Ausnahme bilden Trinkpäckchen.
- 4.3 Fahrzeuge im Schulalltag
- Fahrräder, Scooter und andere Fahrzeuge sind an den Fahrradständern im Außenbereich anzuschließen und dürfen nicht mit ins Gebäude gebracht werden.
 - Mit Betreten des Schulgeländes ist das Absteigen von Fahrrädern, Scootern und anderen Fahrzeugen verpflichtend.
- 4.4 Nutzungsordnung Spinde
- Die Spinde sind sauber zu halten und dürfen nicht beklebt werden.
 - Eine Lagerung von Lebensmitteln ist untersagt.
 - Das Aufbewahren von Lebewesen ist untersagt.
 - Das Umstellen des Spindcodes an fremden Spinden ist untersagt.
 - Bei Sachschäden an und im Spind können die Schüler*innen zur Kostenübernahme verpflichtet werden.
 - Eine Aufbewahrung von Scootern oder anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet.
 - Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der Spinde.
 - Der/die Klassen- bzw. Lerngruppenleiter*in hat das Recht, die Spinde regelmäßig auf Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen.

5. Pausen

- 5.1 Den Anweisungen aller Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.
- 5.2 Alle Schüler*innen verbringen die großen Pausen im Freien und begeben sich zügig und ohne weitere Aufforderung auf den Schulhof.
- 5.3 Bei schlechtem Wetter wird durch eine Durchsage die Regenpause angezeigt. Schüler*innen verbleiben dann im Lerngruppen- oder Klassenraum bzw. dem Bereich ihres Doppeljahrgangs bzw. Lernhauses.
- 5.4 Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Unterrichtstages für alle Klassenstufen nicht gestattet. **(siehe Pkt. 5.5)*
- 5.5 Eine Ausnahme bilden die Klassen 10. Die Schulkonferenz hat auf Antrag der Schülersprecher der TGS „An der Trießnitz“ beschlossen, dass Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 das Schulgelände in der 2. Hofpause und in Freistunden verlassen dürfen, wenn die Eltern diesem zustimmen.

*Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
(Hrsg.): Thüringer Schulgesetz ab 1. August 2024, Erfurt 2024 (5) Die Schulkonferenz entscheidet über5. die Pausenordnung
Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule, Gültigkeit ab 1. August 2024 Vierter Teil: § 48 Aufsicht (1) Auch in Freistunden sind die Schüler bis einschließlich Klassenstufe 9 zu beaufsichtigen.*

- 5.5.1 Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass sie für Schäden, die sie während des Verlassens des Schulgeländes verursachen, in der Regel selbst gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches haften. Sie sind darüber zu informieren, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz während des Verlassens des Schulgeländes nicht besteht.
- 5.5.2 Mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten und schriftlicher Anerkennung der Regeln durch die Schüler entbinden die Erziehungsberechtigten die Schule von der Aufsichtspflicht, wenn die Schüler*innen der Klassen 10 das Schulgelände während der 2. Hofpause oder in Freistunden verlassen. Die unterschriebene Mitteilung muss sowohl im Original inkl. Foto des Schülers/der Schülerin vorgelegt, als auch per Mail an sekretariat@triessnitzschule.jena.de gesendet werden. Daraufhin wird eine „Greencard“ ausgestellt, die zum Verlassen des Schulgeländes legitimiert.
- 5.5.3 Bei Verstoß gegen eine oder mehrere der Verhaltensregeln wird diese Greencard ohne weitere Verwarnung eingezogen und die Ausnahmeregelung zum Verlassen des Schulgeländes in Klasse 10 erlischt für diesen Schüler/ diese Schülerin unwiderruflich.

5.6 Frühstückspause

- Die Schüler*innen der Primarstufe frühstücken im Lerngruppenverband im Lerngruppenraum.
- Ab Klassenstufe 5 wird das Frühstück auf dem Schulhof eingenommen.

5.7 Mittagspause

- Die angegebenen Essenszeiten sind einzuhalten.
- Das Essen wird in Ruhe eingenommen, eine angemessene Lautstärke ist einzuhalten.
- Die Tische werden nach dem Essen abgewischt, die Stühle herangeschoben bzw. hochgestellt.
- Der Umgangston dem Küchenpersonal gegenüber ist freundlich und wertschätzend.

6. Toilettennutzung

- 6.1. Bei Benutzung der Toiletten wird auf Sauberkeit und Hygiene geachtet.
- 6.2. Toiletten dienen nicht als Aufenthaltsort.
- 6.3. Da ausreichend Pausen im Schulalltag integriert sind, sollten die Toiletten nur in Ausnahmefällen während des Unterrichts aufgesucht werden. In medizinisch begründeten Fällen bitten wir um Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests.

7. Verhalten im Schulgebäude und -gelände

7.1 Ordnung und Sauberkeit

- 7.1.1 Das Rennen im Schulgebäude ist zu unterlassen.
- 7.1.2 Das Verhalten auf dem Schulhof ist achtsam und angemessen im Umgang aller Klassenstufen.
- 7.1.3 Die Schüler*innen verhalten sich freundlich, respektvoll und höflich.
- 7.1.4 Die Schule und das Schulgelände sind rauch-, drogen- und alkoholfreie Zonen.
- 7.1.5 Beim Verlassen des Gebäudes nach Unterrichtsschluss, auf dem Weg zur Hofpause oder beim Raumwechsel verhalten wir uns leise und rücksichtsvoll.
- 7.1.6 Jede*r Schüler*in und jede*r Lehrer*in achtet im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände auf Ordnung und Sauberkeit.
- 7.1.7 Schulisches Eigentum muss pfleglich behandelt werden. Bei bewusster Verschmutzung oder Zerstörung wird der Verursacher zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit herangezogen. Es erfolgt eine Schadenmeldung an die Stadtverwaltung Jena. Diese stellt den entstandenen Schaden den Erziehungsberechtigten in Rechnung.

7.2 Klassen-/ Hort-/ Fachräume/ Schülercafé

Für die Klassen-, Hort- und Fachräume gelten die entsprechenden Raumregeln, über welche die Schüler*innen durch die Lehrer*innen/ Erzieher*innen belehrt sind.

7.3 Außenbereich

- 7.3.1 Der Bereich „Spielplatz“ bleibt den Grundschulern vorbehalten. Alle anderen Höfe sind für alle Klassenstufen frei wählbar.
- 7.3.2 Beim Aufenthalt im Freien werden die bekannten Spielflächen genutzt.
- 7.3.3 Die Streetsocceranlage darf nach folgenden Regeln genutzt werden:
 - Das Betreten der Anlage ist nur unter Aufsicht erlaubt.
 - Speisen und Getränke dürfen **nicht** mit auf die Anlage genommen werden.
 - Die Anlage ist **kein** Ort zum rumliegen, chillen, quatschen, sondern soll aktiv genutzt werden.
 - Die Aufsichtsperson holt den Spielball im Kopierraum und legt diesen nach der Pause auch wieder dort ab.
 - Das Spielen mit einem eigenen Ball ist **nicht** gestattet.
 - Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist während der gesamten Pausen-/ Spielzeit Folge zu leisten.
 - Bei Fehlverhalten wird der Schüler/die Schülerin der Anlage verwiesen.
- Es dürfen maximal 10 Spieler*innen (5 vs. 5) gleichzeitig auf der Anlage sein.
- Alle anderen warten außerhalb der Anlage.
- Es gilt Fairplay!

7.3.4 Regeln Spiellandschaft

Der **Schwenkbereich der Schaukeln** (Kiesbereich) ist kein Aufenthaltsbereich.

Das Anschaukeln von Anderen ist nicht gestattet.

Das Sitzen auf der Mauer im Schwenkbereich ist nicht erlaubt.

Die **Nestschaukel** ist mit maximal 100 kg zu nutzen.

Daraus ergibt sich für Grundschüler*innen eine Anzahl von 3, für Sekundarschüler*innen von 1-2 Personen.

Die **separate Schaukel** ist nur einzeln zu nutzen.

Die **Kletterlandschaft** inkl. Rutsche ist von **max. 10** Schüler*innen gleichzeitig zu nutzen.

Die **Hänge** im Außenbereich sind nicht zu betreten. Es sind die Wege und Treppen zu nutzen.

Die **Balancierbalken** im Bereich des Hofes sind stehend nur einzeln, im Sitzen auch von mehreren Schüler*innen nutzbar.

Das **Einnehmen von Speisen und Getränken** im Spielplatzbereich ist untersagt.

8. Fernbleiben vom Unterricht

- 8.1. Beim Versäumen einer oder mehrerer Unterrichtsstunden ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Ab dem elften Werktag ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In Einzelfällen kann der ärztliche Nachweis bereits ab dem ersten Fehltag verlangt werden.
- 8.2. Im Krankheitsfall muss am jeweiligen Tag bis 8.00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten eine telefonische Abmeldung im Sekretariat der Schule erfolgen.
- 8.3. Arztbesuche sind nur in Ausnahmefällen in der Unterrichtszeit durchzuführen. Geplante Arztbesuche müssen den betreffenden Fachlehrer*innen vorher angezeigt und ein Nachweis erbracht werden.
- 8.4. Fernbleiben vom Unterricht ohne Beurlaubung/ Entschuldigung wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet und zieht ggf. Ordnungsmaßnahmen nach sich.
- 8.5. Um die Aufsichtspflicht nicht zu unterbrechen, dürfen kranke Schüler*innen auch nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern nicht alleine nach Hause gehen. Eltern oder eine schriftlich bevollmächtigte Person müssen das erkrankte Kind PERSÖNLICH in der Schule abholen!

9. Medien und Datenschutz

- 9.1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 05.08.2025 regeln den Umgang mit privaten digitalen Endgeräten.

Im Unterricht und Schulhort ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte wie Smartphones, Tablets oder Smartwatches untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich vom pädagogischen Personal gefordert und pädagogisch angeleitet ist.

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte ist zulässig, wenn das pädagogische Personal dies ausdrücklich erlaubt, medizinisch nachgewiesene Gründe vorliegen oder ein Notfall eintritt, der die Kommunikation mit Bezugspersonen unverzüglich erfordert. Dazu gehören beispielsweise Änderungen im Zeitplan, Krankheit, Verletzungen, Havarien und Ähnliches.

Unzulässige Nutzung:

Bei einer nicht gestatteten Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden (§30 Abs. 3a Satz 3 ThürSchulG).

Störung des Schulbetriebs:

Wenn die Nutzung digitaler Endgeräte den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören kann oder tatsächlich stört, dürfen diese Geräte weggenommen und sichergestellt werden (§51 Abs.6 Satz 2 ThürSchuG).

- 9.2. **Primarstufe:**

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte ist während des Schultages ausnahmslos untersagt.

9.3. **Sekundarstufe:**

- 9.3.1 für Klassenstufe 5 und 6 ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte lediglich während einer Regenpause im Lerngruppenraum gestattet.
- 9.3.2 Ab Klassenstufe 7 ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte ausschließlich auf dem Handyhof (Vorderhof) und in den Pausen im Klassenraum gestattet.
- 9.4. Das Aufnehmen von Foto- oder Videoaufnahmen ist nur nach Zustimmung der darauf abgebildeten Personen gestattet. Die Datenschutzrichtlinien sind einzuhalten.
- 9.5. Das Abspielen lauter Musik ist untersagt.
- 9.6. Bei Zuwiderhandlungen werden die Schüler*innen zunächst ermahnt. Verweigerungen und/ oder mehrfache Verstöße gegen die Punkte 8.1 bis 8.5 führen zum Einzug und zur Verwahrung des Gerätes im Schließfach des*r jeweiligen Lehrer*in. Nur die Eltern oder Erziehungsberechtigten dürfen das Gerät nach Terminabstimmung mit dem*r jeweiligen Lehrer*in abholen.

10. Sportunterricht

- 10.1. Den Weg zur Turnhalle und zurück bestreiten Schüler*innen allein.
- 10.2. Sollte der Sportunterricht in der ersten Stunde liegen, begeben sich Schüler*innen direkt zur Turnhalle. Selbiges gilt nach den Hofpausen.
- 10.3. Das Umziehen erfolgt in den Umkleidekabinen.
 - Auf Sauberkeit und Ordnung achten!
 - Wertsachen sind nicht mit zum Sportunterricht bringen, da keine Haftung seitens der Schule besteht.
 - Handys und alle technischen Geräte verbleiben generell in der Umkleidekabine (auch bei Schüler*innen ohne Sportsachen bzw. mit Sportbefreiung).
- 9.3. Die Teilnahme am Sportunterricht ist nur in geeigneter Sportkleidung möglich.
 - geeignet sind: kurze Sporthose, T-Shirt, lange Sachen, Hallenschuhe mit heller Sohle, ggf. Laufschuhe
 - mitzubringen ggf. Handtuch, kleines Duschbad/Seife zum frisch machen nach dem Sportunterricht
 - Brillenträger sollten zur eigenen Sicherheit eine Sportbrille tragen.
 - Das Tragen von Schmuck ist nicht erlaubt.
 - Ein Haargummi bzw. Haarband für schulterlange und längere Haare sind selbstständig mitbringen.
- 9.5. Festlegungen zu Sportbefreiungen und Attesten bzw. vergessener Sportkleidung
 - Die Teilnahme am Sportunterricht ist stets verpflichtend (Anwesenheitspflicht).
 - Eine Befreiung ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Mitteilung der Eltern bzw. eines ärztlichen Attestes möglich.
 - Bei längerer Krankheit/Verletzung (ab eine Woche) ist eine Sportbefreiung vom Arzt vorzulegen und über evtl. Sportmaßnahmen/Bewegungsmöglichkeiten zu informieren.
 - Die Abgabe solcher Atteste erfolgt schnellstmöglich direkt beim Sportlehrer*innen, nicht über Mitschüler*innen.

- Schüler*innen mit Sportbefreiung oder vergessener Sportkleidung bringen ihr Schreibzeug eigenständig mit in die Turnhalle.
 - Das dreimalige Vergessen der Sportkleidung zieht das Nachholen der Sportstunde an einem verbindlichen Termin nach sich.
 - Mädchen nehmen bei Menstruation grundsätzlich am Sportunterricht teil. Eine Ausnahme ist der Schwimmunterricht. Ist wegen starker Unterleibsschmerzen eine Teilnahme nicht möglich, muss eine Entschuldigung vorgelegt werden.
- 9.6. Verhalten in der Turnhalle/auf dem Sportplatz
- Die Hallen- und Platzordnung der TGS „An der Trießnitz“/KIJ haben volle Gültigkeit. Dazu sind den Anweisungen der Sportlehrer*innen und Begleitperson(en) Folge zu leisten.
 - Jede*r Schüler*in achtet auf die eigene Sicherheit und die Sicherheit der anderen Schüler*innen. Spezielle Verhaltensvorschriften in den einzelnen Sportarten werden vom Sportlehrer*innen mitgeteilt.
 - Mögliche Unfallquellen sind unverzüglich zu melden.
 - Das Betreten des Material-/Geräteraums ist nur mit Erlaubnis der Sportlehrer*innen gestattet.
 - Die Sportgeräte und das Material sind sorgsam zu nutzen. Bei unsachgemäßer Behandlung werden betreffende Schüler*innen in die finanzielle Haftung genommen.
 - Während des Sportunterrichts ist das Essen verboten. Trinkpausen werden ausreichend angeboten.
 - Muss ein*e Schüler*in zwischenzeitlich zur Toilette, meldet er/sie sich beim Lehrer*innen ab und bei Rückkehr wieder an.
- 9.7. Unfälle/Verletzungen
- Unfälle während des Sportunterrichts müssen den zuständigen Sportlehrer*innen unmittelbar mitgeteilt werden.
 - Die Unfallmeldung erfolgt umgehend an das Sekretariat durch die Lehrer*innen (Unfallbuch).
 - Bei Arztbesuch muss innerhalb von drei Tagen der Versicherungsträger informiert werden. Anschließend erfolgt die Rückinformation an die Sportlehrer*innen bzw. die Schule.

11. Unfälle

- 11.1. Alle Schüler*innen in Trägerschaft der Stadtverwaltung Jena sind beim Besuch der Schule sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule bei der Unfallkasse Thüringen unfallversichert. Versicherungsschutz besteht auch auf dem Schulweg. Dabei ist der sicherste, direkteste und verkehrssicherste Schulweg zu wählen.
- 11.2. Jeder Schulunfall ist unverzüglich bei Lehrer*innen und im Sekretariat anzuzeigen.
- 11.3. Legen Schüler*innen den Schulweg mit dem Fahrrad zurück, so muss sich dieses in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- 11.4. Die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der minderjährigen Fahrradbenutzer*in obliegt den Eltern.
- 11.5. Bei Beschädigung oder Diebstahl ist gegenüber dem Schulträger kein Schadensersatz möglich. Die Schadensregulierung kann ausschließlich über eine private Hausrat-/Fahrradversicherung erfolgen.

12. Alarmordnung

Liegt der Hausordnung als Anlage bei.

08.08.2025

Norbert Beckert
- Schulleiter -